

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/318/2006/II-36
Einreicher:	Amt für Ordnung und Verkehr Frau Lindner

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.02.2007				
Hauptausschuss	öffentlich	15.02.2007				
gemeins. Hauptausschuss Dessau-Roßlau	öffentlich	14.03.2007				
gemeins. Stadtrat Dessau-Roßlau	öffentlich	29.03.2007				

Mitzeichnung:

Dienststelle (Org.-Dezimale)	10	20	23	30	36	37	40	41	51
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)	liegt vor								

Dienststelle (Org.-Dezimale)	53	60	62	63	66	83			
Datum									
Unterschrift (Kurzzeichen)	liegt vor								

Titel:

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Stadträte der Städte Dessau und Roßlau empfehlen dem neuen Stadtrat Dessau-Roßlau die vorliegende Gefahrenabwehrverordnung (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 94 Ziffer 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt v. 05.10.1993
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	GAVO Stadt Roßlau vom 30. 10. 2002
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
Stellvertreter

Semper
Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Am 01. 07. 2007 fusionieren gem. § 13 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) und auf der Basis des geschlossenen Fusionsvertrages die Städte Dessau und Roßlau (Elbe) zur kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau. Gem. § 14 Abs. 2 LKGebNRG ist diese neu gebildete Stadt Rechtsnachfolger der fusionierten Städte.

Mit dem o.a. Zeitpunkt gehen die Gebiets- und Personalhoheit und infolgedessen auch die örtlichen Zuständigkeiten für die Ausübung von Hoheitsrechten der aufgelösten Städte auf die neugebildete Stadt über. Da die Stadt Dessau-Roßlau in der Hierarchie der kommunalen Gebietskörperschaften einem Landkreis gleichzusetzen ist, sind auch die weiteren Vorschriften der LKGebNRG heranzuziehen.

Unter Bezugnahme auf § 16 LKGebNRG gilt das bisherige Kreisrecht der Städte Dessau und Roßlau fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch bis zum 31. 12. 2010. Darüber hinaus setzt Nr. 12 der Handreichung zur Kreisgebietsneuregelung in Sachsen-Anhalt des Ministeriums des Innern vom 14. 06. 2006 Orientierungspunkte.

Für die zu erlassende Gefahrenabwehrverordnung im Rahmen der Gebietsänderungen gilt die spezialgesetzliche Regelung des § 102 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach würden die vorgesehenen zu erlassenden Gefahrenabwehrverordnungen der Städte Dessau und Roßlau nach der Neubildung zunächst fortgelten, räumlich allerdings auf die Gebiete der Städte Dessau und Roßlau begrenzt, sie träten allerdings spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Neubildung der Stadt Dessau-Roßlau außer Kraft (mit Ablauf des 30. 06. 2008). Eine Ausnahmeregelung findet keine Anwendung. Demzufolge ist spätestens bis zum 01. 07. 2008 ein einheitliches Kreisrecht zu schaffen.

Unter diesen Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf den kurzen Geltungszeitraum der Gefahrenabwehrverordnungen, das unmittelbar darauffolgende erneute umfangreiche Beschlussverfahren und die kurze Bedeutung des neuen Rechts für die Bürger und Bürgerinnen ist es zweckmäßiger, das Beschlussverfahren entsprechend auszusetzen und die Beschlussfassung soweit vorzubereiten, dass diese möglichst zeitnah nach dem 01. 07. 2007 erfolgen kann.

Für diese Verfahrensweise spricht ebenfalls der jetzt erst bekannt gewordene Umstand, dass die Stadt Rosslau ihre neue Gefahrenabwehrverordnung in einer mit der Stadt Dessau vergleichbaren Fassung zum 30. 06. 2007 möglicherweise nicht erlassen kann. Die Stadt Roßlau muss noch ihrer Verpflichtung zur Beteiligung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde sowie Polizeidienststelle gem. § 101 SOG LSA nachkommen. Dies ist jedoch in dem noch zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht realisierbar, wenn die gesetzlich zulässige Bearbeitungsfrist in Anspruch genommen wird.

Die derzeit bestehende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Roßlau könnte aber ohne Probleme fortgelten. Ferner tritt, wie bereits oben dargelegt, gem. § 102 Abs. 2 SOG LSA diese Gefahrenabwehrverordnung ebenfalls mit Ablauf des 30. 06. 2008 außer Kraft.

Durch die gegebene Rechtslage wird empfohlen, das Beschlussverfahren zur Gefahrenabwehrverordnung der Städte Dessau und Roßlau auszusetzen und eine Beschlussvorlage für die neugebildete Stadt Dessau-Roßlau und den zukünftigen Stadtrat soweit vorzubereiten, dass nach der Fusionierung die zuständigen Polizeidienststellen und die Fachaufsichtsbehörde (LVvA) umgehend beteiligt werden.

Den Stadträten wird empfohlen, bis zum Ende dieses Jahres einen Beschluss zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau zu fassen.

Die Stadt Dessau verfügt bis zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** über eine Gefahrenabwehrverordnung. In den vergangenen Jahren ist aber auch in der Stadt Dessau deutlich geworden, dass sich bestimmte Gefährdungen und Belästigungen der Bevölkerung in Dessau, insbesondere auch durch Veranstaltungen, durch das von Hunden ausgehende Gefahrenpotential und die Belästigung durch Skater, nur vermeiden oder vermindern lassen, wenn dies durch eine Gefahrenabwehrverordnung geregelt und bei Verstößen geahndet wird, da gesetzliche Regelungen fehlen.

Die Erfahrungen der Ämter der Stadt Dessau sowie der Stadt Roßlau, welche seit Dezember 2002 über eine Gefahrenabwehrverordnung verfügt, wurden in diesem Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung abgeglichen und verarbeitet. Die durch die Verordnung anfallenden zusätzlichen Vollzugs- und Ermittlungsaufgaben können nur im Rahmen der gegenwärtigen Arbeitszeit und der vorhandenen Personalkapazität abgedeckt werden.

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des SOG LSA in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA, S. 214) ist die Stadt Dessau-Roßlau zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung (nachfolgend GAVO) zur Abwehr abstrakter Gefahren ermächtigt. Zuständig für den Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung ist der Stadtrat (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA).

Dieser Entwurf orientiert sich an der zwischen dem Ministerium des Innern und dem Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt erarbeiteten Mustergefahrenabwehrverordnung (MGAVO) und an den in der Vergangenheit zu den bisherigen Entwürfen einer GAVO für die Stadt Dessau gegebenen Hinweisen durch die Aufsichtsbehörde.

Die GAVO wurde hinsichtlich des Inhaltes und der Formulierung im Vorfeld bereits durch das zuständige Referat im Landesverwaltungsamt im Jahr 2006 rechtlich geprüft und in der zu dieser Zeit vorliegenden Fassung nicht beanstandet.

Durch das Instrument der GAVO sollen alle möglichen Sachlagen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung oder Erkenntnissen sachkundiger Stellen im Falle ihres Eintritts eine konkrete Gefahr darstellen, geregelt werden. Dies betrifft jedoch nicht die Abwehr abstrakter Gefahren, die bereits Regelungsgegenstand anderer Gesetze und Verordnungen sind wie z.B. das Ordnungswidrigkeitengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Geräte- und Maschinenlärmverordnung, 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) (Wiederholungsverbot gem. § 95 Abs. 1 SOG LSA).

Der vorliegende Entwurf der GAVO umfasst Maßnahmen zur Abwehr abstrakter Gefahren, deren Regelung in anderen Rechtsvorschriften nicht explizit erfolgt. Es werden dabei Sachverhalte erfasst, deren Regelung in der Vergangenheit Bestandteil der Tätigkeit des Vollzugsdienstes gewesen sind. Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen gab es vor allem hinsichtlich der Verfolgung der nunmehr im Entwurf der GAVO enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände in Dessau keine hinreichende Eingriffsermächtigung; auch war eine Ahndung von Verstößen gegen allgemein geltende Normen z.B. des nachbarschaftlichen Zusammenlebens nicht möglich.

Als Anlage 3 wurde die Synopse zum vom Stadtrat Dessau eingebrachten Beispiel einer Stadtordnung, basierend auf der Stadtordnung der Stadt Belzig im Vergleich zum Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung Dessau-Roßlau beigelegt.

Die Regelungen der §§ 2 bis 8 des Entwurfes der GAVO werden nachfolgend im Einzelnen begründet.

§ 2 (Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen):

Die in den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Ge- und Verbote sind in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften wie z.B. der StVO oder dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht geregelt. Sie dienen jedoch der Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie dem erweiterten Schutz der einzelnen Verkehrsteilnehmer insbesondere der Fußgänger und Radfahrer.

Insoweit sollen die Vorschriften der Ziffer 6 den häufigen Beschwerden der Vergangenheit über die durch das Fahren mit Skateboards oder mit anderen Freizeitgeräten verursachten Belästigungen im Stadtgebiet begegnen.

§ 3 (Anpflanzungen)

Auch der Regelungsinhalt des § 3 dient der Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer durch die vorgenommene Präzisierung der Anliegerpflichten. Die Vorschriften hinsichtlich der Freihaltung des Verkehrsraumes gehen über die Regelungen des § 26 StrG LSA hinaus; § 26 StrG LSA wird durch den § 3 der GAVO jedoch nicht berührt.

§ 4 (Schutz der Nachtruhe und der Sonn- und Feiertage vor ruhestörendem Lärm)

Hinsichtlich des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm gibt es einschlägige gesetzliche Regelungen (BImSchG, § 117 OWiG, § 906 BGB). In diesen Vorschriften gibt es jedoch keine explizite Ausweisung von Tages- bzw. Uhrzeiten, zu denen die Menschen vor Belästigungen nicht unerheblicher Art und vor Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu schützen sind. Da diesbezügliche Auseinandersetzungen z.B. zwischen Nachbarn regelmäßig bekannt bzw. angezeigt werden, empfiehlt sich die Festschreibung der Ruhezeiten im Rahmen der GAVO zum Zwecke der rechtlich fundierten Klärung bzw. Ahndung solcher Konflikte bzw. Verstöße.

§ 5 (Tierhaltung)

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in 2-Normen-Kontrollverfahren den größten Teil der GAVO zum Schutz vor gefährlichen Hunden aus formalen Gründen für nichtig erklärt. Deshalb ist es wichtig, mit entsprechenden rechtlichen Vorschriften in dieser GAVO den von Hunden ausgehenden Gefahren wirksam entgegen zu treten und den notwendigen Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.

§ 5 der GAVO regelt die durch die in Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Ver- und Gebote des ordnungsgemäßen Haltens und Führens von Tieren im öffentlichen Verkehrsraum zur Vermeidung von Belästigungen, die für die Allgemeinheit durch die Tierhaltung ausgehen könnten. Die in Ziffer 4 festgeschriebene Pflicht der Tierhalter oder -führer zur Beseitigung von Verunreinigungen (insbesondere Tierkot) soll zur Verbesserung der Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie in Anlagen dienen. Durch § 5 i.V.m. § 10 der GAVO wird der Verwaltung gleichzeitig eine Ermächtigungsgrundlage zur Ahndung von Verstößen hinsichtlich der Ver- und Gebote bei der Tierhaltung eingeräumt.

§ 6 (Veranstaltungen)

Die Durchführung vieler Veranstaltungen stellt in nicht unerheblichem Maß eine Gefährdung der Gäste oder Anwohner dar, wenn nicht im Vorfeld durch die zuständige Behörde Fragen des Brandschutzes, des Baurechtes, des Immissionsschutzrechtes etc. geklärt werden, d.h., die Veranstalter zur Einhaltung bestimmter Kriterien beauftragt werden. Veranstaltungen sind grundsätzlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig.

Daher wird die Verwaltung auch nicht in jedem Fall vorher über eine Veranstaltung in Kenntnis gesetzt.

Die erforderliche Kenntnis kann auch nicht aus anderen gesetzlichen Anzeige- oder Erlaubnispflichten gewonnen werden. Die Sicherheitsbehörde erlangte bisher Kenntnis von einem großen Teil der Veranstaltungen, da diese Anzeigepflicht in einzelnen Bundesländern vorgeschrieben ist und viele Veranstalter, auch die Ortsansässigen, der Annahme waren, die Sicherheitsbehörde vor Ort informieren zu müssen. Da aber keine Möglichkeit besteht, einen Veranstalter zur Anzeige auffordern zu können, ist auch nach Absprache mit dem Landesverwaltungsamt ein Festschreiben der Anzeigepflicht in der GAVO eine Möglichkeit, eine gesetzliche Regelungslücke zu schließen.

Mit der Verpflichtung zur Anzeige von Veranstaltungen und Vergnügungen soll gewährleistet werden, dass durch die Stadt Dessau-Roßlau eventuelle Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Form von Auflagen zum Schutz der Veranstaltung, der Veranstaltungsteilnehmer sowie unbeteiligter Dritter erlassen werden können.

§ 7 (Hausnummerierung)

Mit § 7 der GAVO sollen Eigentümer/Besitzer von bebauten Grundstücken verpflichtet werden, diese mit der jeweils vergebenen Hausnummer sichtbar zu kennzeichnen, um das unverzügliche Auffinden des bebauten Grundstückes vor allem im Notfall durch die Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienst zu gewährleisten. § 7 Ziffer 2 Satz 2 verpflichtet Vorderlieger an Privatstraßen, die Aufstellung eines Hinweisschildes mit den jeweiligen Hausnummern der gemeinschaftlich an einem Privatweg liegenden Grundstücke zu dulden.

§ 8 (Offenes Feuer im Freien)

Mit dem Regelungsinhalt des § 8 sollen Privatpersonen und Veranstalter verpflichtet werden, die Behörde über geplante offene Feuer (außer Brauchtumsfeuer) in Kenntnis zu setzen. Damit soll sichergestellt werden, dass offenes Feuer im Freien nur entzündet und unterhalten wird, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht und ruß- oder rauchentwickelnde Stoffe nicht mit anderen Materialien verbrannt werden.